

**26. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit
insbesondere in der Familienpflege, Nachbarschaftshilfe,
Alltagsbegleitung, ambulanten Tagespflege
sowie im ambulanten Hospizdienst**

EG 2

1. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

EG 3

2. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Stunden und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

EG 4

3. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

EG 5

4. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 4)
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern.

EG 6

6. Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter für ältere Menschen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
7. Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 5)
8. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

EG 7

9. Familienpflegerinnen/Familienpfleger und Dorfhelferinnen/Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

EG 8

10. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

EG 9 a

11. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

EG 9 b

12. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 8 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)
13. Beschäftigte auf Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV Stellen), soweit nicht in VGP 25 eingruppiert, mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung.
14. Beschäftigte als stellvertretende Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

EG 9 c

15. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 10 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)
16. Beschäftigte als Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

EG 10

17. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 15 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

Protokollnotizen (KAO) zu VGP 26:

1. Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, sind im Vergütungsgruppenplan 54 einzugruppieren.
2. Förderlich ist eine Fortbildung oder mindestens einjährige Ausbildung z. B. im Bereich Hauswirtschaft, Kranken- oder Altenpflege oder Betreuung Demenzkranker.
3. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können nachgewiesen werden durch einen Berufsabschluss oder durch eine Prüfung oder durch eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.
4. Eine entsprechende Tätigkeit von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen liegt dann vor, wenn der/die Beschäftigte im Rahmen seines/ihres Arbeitsauftrages Haushalte von Alleinlebenden, Ehepaaren oder Familien weitgehend selbstständig versorgt. Dabei müssen ihm/ihr die Haushaltsorganisation und die Steuerungsaufgaben des Haushalts übertragen sein, wie Planung der Einkäufe, Planung und Durchführung der Nahrungszubereitung, Planung und Durchführung von Reinigungsaufgaben, Vergabe von Dienstleistungen an Dritte, Bestellung und Bevorratung von Verbrauchsgütern.
5. Eine entsprechende Tätigkeit von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern liegt vor, wenn der Einsatz überwiegend in der Familienpflege erfolgt.

6. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
 - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (dabei sind auch Mitarbeitende, die nach den Anlagen 1.2.4 und 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind, entsprechend zu berücksichtigen),
 - b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
 - c) bleiben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.